

Validierung durch den Umweltgutachter

Erfahrungen des ersten im Land Brandenburg zugelassenen Umweltgutachters

EMAS- Erfahrungsaustausch

IHK Ostbrandenburg

5. Januar 2016

Dipl.-Ing. Gerhard Gensicke
Umweltgutachter

GfBU-Zert GmbH
Mahlsdorfer Str. 61b
15366 Hoppegarten / OT Hönow
Tel.: 0 30 / 99 28 82-900
Internet: www.gfbu-zert.de
eMail: info@gfbu-zert.de



Vorstellung



- Dipl.-Ing., Umweltgutachter seit 1997
- Geschäftsführender Gesellschafter der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH
- Geschäftsführender Gesellschafter der GfBU-Zert Zertifizierungsstelle für Umwelt- und Qualitätsmanagementsysteme GmbH
- Vorsitzender des Umweltausschusses der IHK Ostbrandenburg

- 20 Jahre EMAS – neues Berufsbild des Umweltgutachters
- Aufgaben des Umweltgutachters im EMAS-System
- Vom Öko-Audit zu EMAS III
- Erfahrungen mit EMAS-Unternehmen
- Erfahrungen als Gutachter
- Akzeptanz von EMAS
- Ausblick

Berufsbild Umweltgutachter



- Umweltgutachter sind natürliche oder juristische Personen, denen durch das Umweltauditgesetz das Recht zuerkannt ist, Organisationen (Industrie-, Dienstleistungsunternehmen oder sonstige Einrichtungen) die Erfüllung der Anforderungen nach dem europäischen Öko-Audit-System (EMAS) zu bestätigen.
- Umweltgutachter werden in einem speziellen Verfahren für eine oder mehrere Branchen zugelassen. Derzeit gibt es in Deutschland ca. 260 Umweltgutachter für fast alle Zulassungsbereiche.

Quelle: Umweltgutachterausschuss

Aufgaben des Umweltgutachters im EMAS-System



- Glaubwürdigkeit von EMAS sicherstellen
- Vertrauen in EMAS-Nutzer und das System stärken
- Begutachtung, d.h. Bewertung der Umweltpolitik, des Umweltmanagementsystems, des Umweltbetriebsprüfungsverfahrens, der Umwelterklärung auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) 1221/2009 (EMAS)
- unabhängige Bewertung der Umweltleistung der Organisation (des Unternehmens)
- Umwelterklärungen/ Umweltinformationen für gültig erklären

Weg zum Umweltgutachter



Kap. V und VI der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (**EMAS**)

UAG - Umweltauditgesetz vom 4. September 2002 Teil 2, i.d.F.v. 25.11.2015

UAGZVV - UAG-Zulassungsverfahrensverordnung vom 12. September 2002

**DAU - Deutsche
Akkreditierungs- und
Zulassungsgesellschaft
für Umweltgutachter
mbH mit Sitz in Bonn**



Aufsicht über Umweltgutachter



Regelaufsicht

Durch DAU - Deutsche
Akkreditierungs- und
Zulassungsgesellschaft
für Umweltgutachter
mbH mit Sitz in Bonn

- alle 24 Monate
- Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Zulassung des Umweltgutachters weiterhin vorliegen durch
 - Überprüfung der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen und Zertifizierungsbescheinigungen (Umwelterklärungen)
 - Überprüfung der Aufgabenerfüllung nach EMAS
 - Bewertung der Begutachtungen nach Prüfungstiefe, -inhalt und -umfang sowie der Unparteilichkeit

Anlassaufsicht

Bei nachgewiesenem
Pflichtverstoß des
Umweltgutachters

- bei Anhaltspunkten oder Beschwerden zur Tätigkeit von Umweltgutachtern
- bezieht sich auf konkrete Einzelfälle
- erfolgt wenn Verstoß gegen EMAS oder UAG nicht offensichtlich ausgeschlossen ist

Aufsichtsmaß- nahmen

- Hinweis, schriftliche Beanstandung, ggf. Verwarnung
- Intensivierung der Überwachung, z.B. kürzerer Überprüfungsrythmus im Rahmen der Regelaufsicht
- vorläufige Untersagung der Fortführung gutachterlicher Tätigkeit, auch teilweise vorläufige Untersagung
- Widerruf/ Rücknahme der Zulassung ...

Aufgaben und Kompetenzfelder für Umweltgutachter



- Umweltgutachter sind in Abhängigkeit von ihren Zulassungsbereichen berechtigt, in vielen Zertifizierungsbereichen und Rechtsgebieten tätig zu werden.
- In der 20jährigen Geschichte von EMAS haben sich die Tätigkeitsfelder ständig erweitert.
- Derzeit sind UG tätig in den Bereichen
 - Umweltmanagementsysteme nach der DIN EN ISO 14001
 - Energiemanagementsysteme nach der DIN EN ISO 50001
 - Altfahrzeug-Gesetz
 - Erneuerbare-Energien-Gesetz
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte-Gesetz
 - Energie- und Stromsteuergesetz
 - Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung
 - Treibhausgas-Emissionshandels-Gesetz (Regelung wurde in 2013 geändert)
 - Kreislaufwirtschafts/Abfall-Gesetz
 - Verpackungsverordnung (Mengenstromnachweise, Anerkennungen Letztempfängeranlagen, Validierung von Vollständigkeitserklärungen)

Vom Öko-Audit zu EMAS III



- 1993: „EG-Öko-Audit-Verordnung“ als erstes europaweit zertifizierbares UMS für das produzierende Gewerbe (EMAS I)
- 1995: Umsetzung in Deutschland durch das Umweltauditgesetz (UAG), erste Registrierungen nach EMAS I
- 1997: Zulassung als Umweltgutachter DE-V-192
- 2001: Revision der EMAS-Verordnung – Integration der ISO 14001 und Aufhebung der Teilnehmerbeschränkungen auf produzierendes Gewerbe (EMAS II)
- 2004: Revision der ISO 14001 – Klarstellungen zu den Normenanforderungen und Anpassung an ISO 9001
- 2008: Änderung des UAG. Neuer NACE-Code (NACE Revision 2) in Form des WZ 2008 zur Definition der Zulassungsbereiche eingeführt => Änderung der Zulassungsbescheide der UG.
- 2010: Verordnung(EG) Nr. 1221/2009 als derzeit gültige EMAS III am 11.01.2010 in Kraft getreten
- 2015: Revision der ISO 14001 und Änderung des UAG

Entwicklung von EMAS I zu EMAS III



EMAS I (1993)

EMAS II (2001)

Kompatibilität zur ISO 14001

Forderung der Norm in EMAS II integriert

Einhaltung von Rechtsvorschriften

wird in EMAS II herausgehoben (**Nachweis der Einhaltung und Verfahren**)

Einbeziehung der Arbeitnehmer

aktive Einbeziehung über Vorschlagwesen/
Umweltausschüsse

Standortprinzip

Begriff „**Organisation**“ hat „Standort“ abgelöst

Werbung

Erweiterung der Nutzung des EMAS-Logos in
Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

Umwelterklärung

Neufestlegung von Form und Herausgabe

Validierungszyklus

jährliche Aktualisierung der Umwelterklärung und
Validierung

Umweltaspekte

Erweiterung auf **indirekte** Umweltaspekte

Teilnahmeberechtigte Branchen

Branchenbeschränkungen sind gefallen, **jede**
Organisation ist **teilnahmeberechtigt**

Entwicklung von EMAS I zu EMAS III



EMAS III (2010)

- Möglichkeit **längerer Validierungszyklen** für kleine Organisationen (KMU)
- Einführung von vergleichbaren **Kernindikatoren** zur Darstellung der Umweltauswirkungen bzw. Leistungsverbesserung
- **Übernahme erläuternder EU-Leitfäden zu EMAS II in die Artikel der VO**
- Möglichkeit der Anerkennung von Vorleistungen in anderen Umweltmanagementsystemen
- **Kern der EMAS bleibt Umweltmanagementnorm DIN EN ISO 14001**
- **Zusatzanforderungen von EMAS jetzt direkt den Abschnitten der ISO 14001 zugeordnet**
- Einführung von branchenspezifischer Referenzdokumente
- nur ein EMAS-Logo „geprüftes Umweltmanagement“
- Einführung einer internationalen Sammelregistrierung (Einbeziehung von Standorten in anderen Mitgliedstaaten)
- Einführung der Option für ein Globales EMAS (Anträge aus Drittstaaten)

Entwicklung von EMAS I zu EMAS III



Kernindikatoren:

- Seit EMAS III sind in der Umwelterklärung Angaben zu festgelegten „Kernindikatoren“ erforderlich (für wesentliche direkte Umweltaspekte)
- gelten für alle Arten von Organisationen
- Betreffen die Umweltleistung in folgenden Schlüsselbereichen:
 - Energieeffizienz
 - Materialeffizienz
 - Wasser
 - Abfall
 - Biologische Vielfalt
 - Emissionen

Ist die Organisation der Auffassung, dass Kernindikatoren für ihre direkten Umweltaspekte nicht wesentlich sind, muss die Organisation zu diesen keine Informationen geben und dies begründen.

Entwicklung von EMAS I zu EMAS III



Kernindikatoren müssen:

- die Umweltleistung der Organisation unverfälscht darstellen
- verständlich und eindeutig sein
- einen Vergleich von Jahr zu Jahr ermöglichen, damit beurteilt werden kann, wie sich die Umweltleistung der Organisation verbessert
- ggf. einen Vergleich zwischen verschiedenen branchenbezogenen, nationalen oder regionalen Referenzwerten (Benchmarks) ermöglichen
- ggf. einen Vergleich mit Rechtsvorschriften ermöglichen



Kernindikatoren haben zu einer Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit der Aussagen zur Umweltleistung in den Umwelterklärungen beigetragen

Entwicklungen von EMAS I zu EMAS III

Beispiel: Einhaltung von Rechtsvorschriften



EMAS I

- **Verpflichtung** zur Einhaltung von Umweltrechtsvorschriften als **Bestandteil der Umweltpolitik**
- **Verfahren zur Registrierung** der Umweltrechtsvorschriften
- **Einhaltung der Umweltrechtsvorschriften Voraussetzung zur Eintragung eines Standortes im Registrierungsverfahren**

EMAS II

- Organisation muss nachweisen, dass
 - alle relevanten Umweltvorschriften **und ihre Auswirkungen** auf die Organisation ermittelt wurden,
 - für die Einhaltung der Umweltvorschriften gesorgt wird,
 - ein Verfahren zur dauerhaften Einhaltung der Anforderungen eingeführt wurde,
 - die Anforderungen bei der Umweltprüfung berücksichtigt wurden

EMAS III

- Organisation muss nachweisen, dass
 - alle geltenden rechtlichen Verpflichtungen und andere Anforderungen im Umweltbereich ermittelt wurden und die Auswirkungen auf die Organisation bekannt sind
 - für die Einhaltung der Umweltvorschriften **einschließlich Genehmigungen und zulässiger Grenzwerte in Genehmigungen gesorgt ist und dies regelmäßig bewertet wird. Die Bewertungen müssen aufgezeichnet werden**
 - es Verfahren gibt, diesen **Verpflichtungen dauerhaft** nachzukommen

Erfahrungen mit EMAS-Unternehmen



- EMAS-Unternehmen haben ihre UMS und Umwelterklärungen rechtzeitig an die Änderungen von EMAS angepasst.
- UMS nach EMAS funktionieren dort gut, wo der PDCA-Zyklus durch die Verantwortlichen verstanden wird, der Zyklus ist erst durch eine Wirksamkeitskontrolle der umgesetzten Maßnahmen abgeschlossen.
- Umweltbetriebsprüfungen (interne Audits) sind dann erfolgreich, wenn der Leitfaden der DIN EN ISO 19011 berücksichtigt wird.
- Verbesserungspotentiale durch Mitarbeiterbeteiligung werden nicht ausreichend genutzt.
- EMAS-Unternehmen scheuen sich, Umweltprogramme mit der Ressourcenbereitstellung zu verknüpfen.
- EMAS-Unternehmen scheuen sich, Ziele und Maßnahmen zu quantifizieren, Kennziffern zu entwickeln und zu verfolgen.
- EMAS lebt, wenn es als Chance zur Prozessoptimierung verstanden wird.
- Ergänzung vorhandener Strukturen ist erfolgreicher als „aufgesetzte“ Prozesse.

Erfahrungen als Umweltgutachter



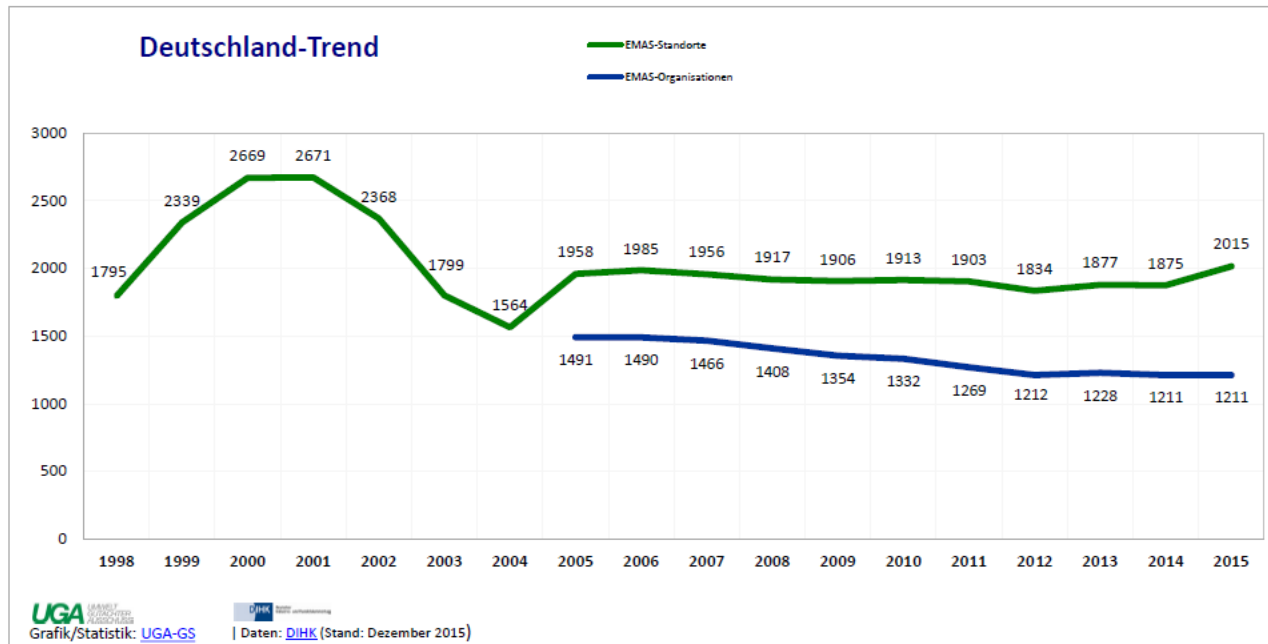
- Auch die Umweltgutachter haben sich weiterentwickelt: Er ist nicht mehr nur nüchterner „Prüfer“ sondern „Helfer“ bei der Verbesserung des UMS.
- Wir geben unseren Kunden die Freiräume zur kreativen Anwendung der EMAS-VO, der Normen, Verordnungen und Richtlinien.
- Erfolgreiche Validierungen sind für uns eine Bestätigung der Verbesserung der Organisation der Teilnehmer an EMAS, der Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit und der Erhöhung der Rechtssicherheit in ihren Tätigkeitsbereichen.
- Als GfBU-Zert folgen wir dem Leitsatz aus unserer Unternehmenspolitik:
„Zertifizierung ist Dienst am Kunden“

Akzeptanz von EMAS - 1



Fakten:

- Verschiebung bei EMAS vom Gewerbe zu Dienstleistungen und Verwaltung seit EMAS II
- geringere Anzahl von Teilnehmern an EMAS im Vergleich zu 2000/2001, 2005 bis 2014 stagnierend, geringer Aufschwung in 2015



Akzeptanz von EMAS - 2



Gründe (aus der Wahrnehmung des Umweltgutachters):

- In der Lieferantenkette wird EMAS noch nicht als „Prämiumsiegel“ erkannt, i.d.R. Forderung nach normenbasierten Zertifizierungen.
- ISO 14001 und EMAS werden häufig noch als konkurrierende Systeme betrachtet.
- Mangelnde internationale Akzeptanz von EMAS trotz Öffnung durch EMAS III.
- Veröffentlichungspflicht von Umweltdaten nicht immer positiv bewertet (Wettbewerb, Rückschlüsse auf Prozessdaten).
- Geringe/ keine Berücksichtigung von EMAS bei der behördlichen Überwachung.
- Mehraufwand der Einführung von EMAS vs. ISO 14001 wird häufig überschätzt

Fazit:

- Gegen die Akzeptanzprobleme sollten wir gemeinsam mehr tun!

- novellierte Norm 14001 in 2015 veröffentlicht und in Kraft getreten
- Änderung § 9 Abs. 4 UAG 11/2015 um Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen die Zertifizierung auch gegen die novellierte ISO 14001 auf rechtlicher Grundlage zu ermöglichen.
- novellierte DIN EN ISO 14001:2015 (Ausgabe 11/12015) enthält Änderungen, die strukturell und inhaltlich von der vorhergehenden Norm abweichen.
=> Weiterbildungspflicht für Umweltgutachter, Kontrolle im Rahmen der Regelaufsicht der DAU
- Anwendung der Übergangsfrist zur Umstellung auf die Norm DIN EN ISO 14001:2015 bis 14.09.2018 gilt auch für Umweltgutachter
- Änderung des Anhangs II der EMAS-Verordnung ist vorgesehen, um die neue Norm in EMAS zu integrieren.
- In der Übergangszeit bis zur Änderung der EMAS-Verordnung steht einer EMAS-Validierung nicht entgegen, dass ein Unternehmen auf der Basis eines Zertifikates nach DIN EN ISO 14001:2015 zu EMAS übergehen will. Die spezifischen weitergehenden EMAS Anforderungen sind gemäß EMAS-Verordnung zu prüfen.

Gerhard Gensicke

gerhard.gensicke@gfbu-zert.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

GfBU-Zert Zertifizierungsstelle
für Umwelt- und Qualitäts-
managementsysteme GmbH
Mahlsdorfer Str. 61b
15366 Hoppegarten / OT Hönow
Tel.: 0 30 / 99 28 82-900
Fax: 0 30 / 99 28 82-909
Internet: www.gfbu-zert.de
eMail: info@gfbu-zert.de

